

Ordnung für das Bachelorstudium Religionswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 1. Dezember 2005

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 74 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) in der Fassung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2005 (GVBl. I S. 254), am 1. Dezember 2005 folgende Ordnung für das Bachelorstudium der Religionswissenschaft erlassen:¹

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich und Ziele des Studiums
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Gliederung des Studiums
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Abschlussgrad
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Nachteilsausgleich
- § 8 Anerkennung von Leistungen
- § 9 Module
- § 10 Leistungspunkte
- § 11 Leistungserfassungsprozess
- § 12 Notenskala
- § 13 Belegung von Lehrveranstaltungen
- § 14 Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Schlüsselqualifikationen
- § 17 Bachelorarbeit
- § 18 Ungültigkeit der Graduierung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Archivierung von Abschlussarbeiten
- § 21 Übergangsbestimmungen
- § 22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Anlagen:

Modulbeschreibungen
Studienverlaufsplan
Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung und Ziele des Studiums

(1) Diese Ordnung gilt für den Bachelorstudiengang Religionswissenschaft an der Universität Potsdam.

(2) Die Aufgabe der Religionswissenschaft ist es, unterschiedliche Religionen in ihrer Verschiedenheit als je eigene Welt- und Daseinsverständnisse einsichtig zu machen, indem ihre innere Symbolik und Logik nachvollzogen wird. Dieses Erfordernis ergibt

sich aus der Einsicht, dass Religion einen eigenen Bereich darstellt, der durch außerreligiöse Modelle allein nicht adäquat erfasst werden kann.

(3) Das Studium der Religionen als Leben und Denken bestimmendes System soll die Studierenden befähigen, mit religiösem Material kritisch und konstruktiv umzugehen, um ihnen zu ermöglichen, das Phänomen Religion in verschiedenen Kontexten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens zu beurteilen und die öffentliche Debatte über Religion kompetent anzuregen.

(4) Diese Aufgabe kann nur geleistet werden, wenn zuvor *eine* Religion gründlich untersucht wird und sich die Studierenden grundlegende Kenntnisse auf ihrem Gebiet erwerben. Nur wer eine Religion als seine Referenzgröße gründlich kennt und ihre Quellentexte zu lesen und zu deuten versteht, kann relevante religionswissenschaftliche Einsichten erlangen oder beurteilen. Das Studium der Religionswissenschaft an der Universität Potsdam legt den Schwerpunkt auf Judentum und Christentum. Daneben widmet sich die Religionswissenschaft insbesondere dem Islam. Religionsvergleichende und -soziologische Fragen werden im Rahmen der Systematischen Religionswissenschaft behandelt.

(5) Das Studium der Religionswissenschaft soll die Studierenden befähigen, religionswissenschaftliche Kenntnisse insbesondere von der Vielfalt des Judentums und des Christentums sowie von anderen Religionen zu erwerben. Diese Fähigkeiten sollen den Studierenden für verschiedene wissenschaftliche, Kultur-, Medien- und Erziehungsberufe eine bereichernde und vielfach unverzichtbare Qualifikation verschaffen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für das Studium der Religionswissenschaft an der Universität Potsdam ist die allgemeine Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis oder das erfolgreiche Ablegen der fachrichtungsbezogenen Eignungsprüfung nach § 25 Abs. 3 BbgHG.

§ 3 Gliederung des Studiums

(1) Das Bachelorstudium Religionswissenschaft wird an der Universität Potsdam als Zwei-Fach-Studium angeboten. Dabei kann Religionswissenschaft sowohl im ersten als auch im zweiten Fach studiert werden.

¹ Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam mit Schreiben vom 20. April 2006.

(2) Das Bachelorstudium gliedert sich wie folgt:	
Erstfach (inklusive Bachelorarbeit)	90 LP
Zweitfach	60 LP
Schlüsselqualifikationen	30 LP
	<hr/>
	180 LP

§ 4 Dauer des Studiums

Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit.

§ 5 Abschlussgrad

Bei Vorliegen der erforderlichen Leistungsnachweise verleiht die Universität Potsdam durch die Philosophische Fakultät den Grad eines „Bachelor of Arts“, abgekürzt als „B.A.“.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für den Studiengang wird vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät ein Prüfungsausschuss bestellt, dem drei Professorinnen bzw. Professoren des Instituts für Religionswissenschaft, eine akademische Mitarbeiterin bzw. ein akademischer Mitarbeiter und ein Studierender bzw. eine Studierende angehören.

(2) Die Amtszeit des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Ausschusses üben ihr Amt nach Ablauf einer Amtsperiode weiter aus, bis die Nachfolger ihr Amt angetreten haben. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit einen neuen Prüfungsausschuss bestellen.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreise der ihm angehörenden Professorinnen/Professoren eine/n Vorsitzende/n und ihre/seinen Stellvertreter/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihr/e sein/e Stellvertreter/in, anwesend ist. Über die Sitzungen des Ausschusses wird Protokoll geführt. Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, entscheidet in Zweifelsfragen zu Auslegungsfragen dieser Ordnung und gibt Anregungen zur Reform der Ordnung. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für:

1. Entscheidung über Anträge von Studierenden oder Lehrkräften bezüglich der Anwendung dieser Ordnung

2. Einordnung der Lehrveranstaltungen in Module und Festlegung der Anzahl der Leistungspunkte (Beurteilungsgrundlage ist dabei der Vorschlag der jeweiligen Lehrkraft)
3. Besetzung der Zulassungskommission für den Masterstudiengang
4. Regelmäßiger Bericht an die Fakultät über die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Ordnung und gegebenenfalls Vorschläge zu ihrer Reform
5. Anerkennung von Studien-, Graduierungs- und Prüfungsleistungen

(5) Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreter/in übertragen. Übertragene Entscheidungen werden auf Antrag der Betroffenen dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sind zur Amtverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden entsprechend zu verpflichten.

§ 7 Nachteilsausgleich

(1) Weist ein/e Studierende/r nach, dass sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag und in Absprache mit der/dem Studierenden und der/dem Prüfer/in Maßnahmen fest, durch die gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form erbracht werden können.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit/Behinderung der/des Studierenden die Krankheit/Behinderung und die dazu notwendige alleinige Betreuung einer/eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehepartner/innen und Partner/innen in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

(3) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BerzGG) entsprechend berücksichtigt.

(4) Personen, die mit einem Kind, für das ihnen die Personenfürsorge zusteht, im selben Haushalt leben, sind berechtigt, einzelne Prüfungen nach Ablauf der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen und Bearbeitungszeiten zur Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Wiederholungsprüfungen. Fristen werden in der Regel zunächst um bis zu zwei Semester verlängert, Bearbeitungszeiten um ein Drittel der vorgesehenen Gesamtbearbeitungszeit. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die genannten Voraussetzungen entfallen. Die Inanspruchnahme dieser Regelung erfolgt auf Antrag. Über weitergehende Einzelfallregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Anerkennung von Leistungen

(1) Leistungen, welche Studierende außerhalb des Bachelorstudiengangs Religionswissenschaft der Universität Potsdam erbracht haben und nachweisen, werden anerkannt, wenn Gleich- oder Höherwertigkeit im Vergleich zu entsprechenden Leistungen im Studiengang der Universität Potsdam besteht. Der Antrag auf Anerkennung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Bei Anerkennung einer Leistung wird jeweils die Anzahl der erreichten Leistungspunkte festgestellt sowie die Zahl der Belegpunkte, die bei diesem Studienverlauf an der Universität Potsdam eingesetzt worden wären.

(3) Falls die anerkannte Leistung benotet ist und die Note aus einer Skala stammt, die auf die in dieser Ordnung verwendete Notenskala abbildbar ist, wird diese Note übernommen. Andernfalls bleiben die anerkannten Leistungspunkte unbenotet.

(4) Leistungspunkte anderer Punktsysteme werden umgerechnet. Die Umrechnungen werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Module

(1) Das Bachelorstudium Religionswissenschaft wird in modularisierter Form angeboten. Darunter wird die Zusammenfassung von Lehrveranstaltungen und Prüfungsleistungen in Module auf der Basis einer entsprechenden Strukturierung und Gliederung des gesamten Studienganges verstanden.

(2) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgegrenzte Lehreinheit, die aus Studienleistungen (z.B. Vorlesung, Praktikum, Selbststudium) und mindestens einer integrierten Prüfungsleistung besteht. Entsprechend dem dafür notwendigen Arbeitsaufwand werden Leistungspunkte ausgewiesen, die für die Absolvierung eines kompletten Moduls nach einer oder mehreren Leistungsprüfungen vergeben werden.

(3) Es sind Veranstaltungen aus den folgenden Modulen zu belegen:

	Modul	Erst-fach	Zweit-fach
1.	Einführung in die Religionswissenschaft	7 LP	6 LP
2a	Einführung in die Religionen/Judentum	9 LP	9 LP ²
2b	Einführung in die Religionen/Christentum	9 LP	7 LP ²
2c	Einführung in die Religionen/Islam	6 LP	4 LP
3a	Sprachen I	7 LP	7 LP
3b	Sprachen II	10 LP	10 LP
4.	Religionstheorien	9 LP	5 LP
5.	Religionskomparatistik	6 LP	6 LP
6.	Grundfragen der Religionen	9 LP	6 LP
7.	Aufbaumodul	8 LP	

§ 10 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte (LP) sind zählbare Einheiten zur Darstellung erbrachter zeugnisrelevanter Leistungen. Zu einem Leistungspunkt gehören die folgenden Informationen:

- Lehrveranstaltung, in der er erbracht wurde,
- ggf. Benotung gemäß § 12,
- Form der Erbringung und Thema.

Ein Leistungspunkt (LP) stellt dabei den Gegenwert einer erbrachten Lernleistung sowie den Nachweis der Erlangung einer festgesetzten Qualifikation dar und wird den Studierenden für die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung auf dem persönlichen Punktekonto gutgeschrieben.

(2) Die Höhe der Leistungspunkte entspricht den Credits des European Credit Transfer Systems (ECTS). Prinzipiell sollten 60 LP im Studienjahr, also 30 LP pro Semester, vergeben werden. Dabei soll ein Leistungspunkt rund 30 Stunden Arbeitsaufwand der Studierenden entsprechen, so dass 30 LP etwa 900 Stunden Arbeit pro Semester bedeuten. Der Arbeitsaufwand soll alle für das Studium relevanten Zeiten erfassen, wie Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen, Lektüre, Praktika, Erstellen von Materialien, Prüfungsvorbereitung.

(3) Die regelmäßige, aktive Beteiligung wird von der Lehrkraft aufgrund vorher bekannt zu gebender Anforderungen (Test, Bewertung der Mitarbeit, Kurzreferat oder Gruppenprüfung) mit einer Note testiert.

(4) Die Benotungsinformation wird von der Lehrkraft der jeweiligen Veranstaltung aufgrund der im Leistungserfassungsprozess von den Studierenden erzielten Ergebnisse bestimmt (vgl. § 11).

² Wahlfrei. In einem der beiden Module werden 9, im anderen 7 LP erworben.

(5) Bei als nicht ausreichend bewerteten Leistungen kann der/die Kandidat/in beim Prüfungsausschuss eine Bewertung durch eine/n weitere/n Prüfer/in beantragen.

(6) Unter der wissenschaftlichen Verantwortung von Professorinnen/Professoren können Tutorien eingerichtet werden. In den begleitenden Tutorien werden die in den Lehrveranstaltungen behandelten Probleme, insbesondere methodische und arbeits-technische Fragen, vertieft. Die regelmäßige und aktive Teilnahme an Tutorien wird mit 2 LP honoriert und kann mit Übungen (Ü) verrechnet werden.

§ 11 Leistungserfassungsprozess

(1) Prüfungsleistungen bzw. prüfungsrelevante Studienleistungen werden im Rahmen eines studienbegleitenden Leistungserfassungsprozesses erbracht. Der Leistungserfassungsprozess dient dazu, dem Lehrpersonal die Information zu liefern, die es für die Entscheidung benötigt, ob es einem/r Studenten/in die Leistungspunkte für die betreffende Lehrveranstaltung gibt und welche Note es ggf. in diesem Fall mit den Leistungspunkten verbindet. Der Leistungserfassungsprozess besteht aus einer Folge von vom Lehrpersonal festgelegten Leistungserfassungsschritten wie Klausuren, Referaten, Hausarbeiten, Belegarbeiten, Prüfungsgesprächen u.ä. und setzt eine regelmäßige Teilnahme voraus.

(2) Der Leistungserfassungsprozess beginnt in der Regel frühestens zwei Wochen nach dem Beginn der Lehrveranstaltung und endet in der Regel spätestens mit dem Ende der auf die Lehrveranstaltung folgenden vorlesungsfreien Zeit.

(3) Die Lehrkraft einer Lehrveranstaltung gibt die Form des zugehörigen Leistungserfassungsprozesses rechtzeitig im Rahmen der Studienfachberatung (z.B. durch Aushang, im kommentierten Vorlesungsverzeichnis oder über das Internet) schriftlich bekannt. Diese Information muss spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung erfolgen.

(4) Einsprüche gegen einen bekannt gegebenen Leistungserfassungsprozess sind schriftlich mit Begründung an den Prüfungsausschuss zu richten. Vor einer Entscheidung muss der Ausschuss die/den Einspruch-Einlegende/n und die jeweilige Lehrkraft anhören.

(5) Für Lehrveranstaltungen, die aus anderen Studiengängen importiert werden, wird die Form des jeweiligen Leistungserfassungsprozesses aus dem exportierenden Studiengang übernommen.

(6) Nach der Bewertung eines Leistungserfassungsschrittes werden die Kandidat/inn/en über das Ergebnis informiert und erhalten Einsicht in die jeweils für die Bewertung relevanten Unterlagen. Die Frist

für Einsichtnahme endet in der Regel zwei Monate nach Bekanntgabe der Bewertung (vgl. § 19).

§ 12 Notenskala

(1) Als Noten zur Bewertung von Leistungen sind die folgenden Zahlenwerte zugelassen:

1 = sehr gut (eine hervorragende Leistung)

2 = gut (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3 = befriedigend (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4 = ausreichend (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)

5 = nicht ausreichend (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt).

(2) Zur besseren Differenzierung können auch Zwischennoten verwendet werden, so dass sich insgesamt die folgende Notenskala ergibt:

1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0

(3) Ohne Änderung ihres Inhalts kann für die Noten anstelle der Zahlendarstellung auch die folgende Buchstabendarstellung verwendet werden:

A; A-; B+; B; B-; C+; C; C-; D+; D; F

§ 13 Belegung von Lehrveranstaltungen

(1) Belegpunkte dienen der Erfassung der Belegung von Lehrveranstaltungen. Mit der Einschreibung in das erste Fachsemester erhalten die Studierenden im Erstfach 120, im Zweitfach 90 Belegpunkte.

(2) Das erste Semester ist als Orientierungssemester frei von Belegpunkten. Es können jedoch Leistungspunkte erworben werden.

(3) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung erklären die Studierenden ihre Absicht, an dem dieser Lehrveranstaltung zugeordneten Leistungserfassungsprozess teilzunehmen. Eine erfolgte Belegung kann bis zum Ende der dritten Woche der jeweiligen Lehrveranstaltung zurückgenommen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Belegung erfolgt dadurch, dass die Studierenden ihre Belegungsabsicht der zuständigen Stelle mitteilen. Die Belegung wird mit dem Tag des Eingangs gültig.

(5) Mit der Belegung einer Lehrveranstaltung reduziert sich die Anzahl der den Studierenden jeweils zur Verfügung stehenden Belegpunkte um die Anzahl der Leistungspunkte, welche die Studierenden mit dieser Lehrveranstaltung erwerben können. Ziehen die Studierenden die Belegung

fristgerecht zurück, so erhalten sie die entsprechenden Belegpunkte zurück.

(6) Die Studierenden können keine Lehrveranstaltung mehr belegen, wenn die Zahl der noch verbliebenen Belegpunkte kleiner als die der zum Abschluss noch erforderlichen Leistungspunkte ist. In diesem Falle werden die Studierenden aus dem Studiengang dieser Ordnung exmatrikuliert.

(7) Studierende können an einer Lehrveranstaltung teilnehmen, ohne sie im Sinne dieser Ordnung zu belegen. In diesem Fall können sie eine Teilnahmebescheinigung ohne Leistungspunkte und ohne Note erhalten. Eine solche Teilnahme gilt nicht als Belegung im Sinne dieser Ordnung.

(8) Bei Studiengang- oder Ortswechsel werden die Belegpunkte, die zur Verfügung stehen, durch den Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung der Einzelsituation im Sinne dieser Regeln festgelegt.

§ 14 Zeugnisse, Urkunden, Bescheinigungen

(1) Hat ein/e Studierende/r die zur Graduierung erforderlichen Leistungspunkte aller Teilbereiche des Studiums erworben, so erfolgt ihre/seine Graduierung ohne besonderen Antrag. In diesem Fall erhält sie/er ein Zeugnis. Im Zeugnis werden alle Lehrveranstaltungen unter Angabe der erworbenen Leistungspunkte, der Module und ggf. der Benotungsinformation aufgeführt. Außerdem gibt das Zeugnis eine Gesamtnote an.

(2) Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller dem Modul zugeordneten Noten. Die Fachnote wird ermittelt, indem alle Modulnoten mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert und durch die Anzahl aller Leistungspunkte dividiert werden. Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote des Bachelorabschlusses ergibt sich beim Zwei-Fach-Bachelor aus den Noten für die Bachelorarbeit, der Note des ersten Faches, der Note des zweiten Faches und der Note für die Schlüsselqualifikationen im Verhältnis 1:5:3:1.

(4) Die Gesamtnote ergibt sich durch die folgende Abbildung:

1,0 bis einschließlich 1,2: mit Auszeichnung
1,3 bis einschließlich 1,5: sehr gut
1,6 bis einschließlich 2,5: gut
2,6 bis einschließlich 3,5: befriedigend
3,6 bis einschließlich 4,0: ausreichend

(5) Im Fall der Ergänzung der deutschen Notenskala durch die Vergabe von ECTS-Grades (relative Noten) wird die folgende Tabelle zu Grunde gelegt:

ECTS-A= die besten 10 %
ECTS-B= die nächsten 25 %

ECTS-C= die nächsten 30 %
ECTS-D= die nächsten 25 %
ECTS-E= die nächsten 10 %

Die Vergabe von ECTS-Grades setzt eine hinreichende Größe der Kohorte voraus.

(6) Das Zeugnis wird mit dem Datum des Tages ausgestellt, an dem die letzte Prüfungsleistung bewertet wurde. Das Zeugnis wird von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Hauptfaches unterzeichnet; es trägt das Siegel der Universität Potsdam. Das Zeugnis wird durch ein Diploma Supplement ergänzt.

(7) Neben dem Zeugnis wird mit dem gleichen Datum eine Urkunde über die Verleihung des jeweiligen akademischen Grades ausgestellt, welche den Studiengang ausweist.

(8) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des jeweiligen akademischen Grades erworben.

(9) Vor Abschluss des jeweiligen Studiums wird auf Antrag der/des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält alle Lehrveranstaltungen, die die/der Studierende im jeweiligen Studiengang bislang belegt hat. Gleichzeitig werden die erworbenen Leistungspunkte, Module und ggf. die Benotungsinformation angegeben. Diese Bescheinigung wird im Falle der Exmatrikulation von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

(1) Wenn Studierende ohne triftige Gründe die Teilnahme an einem Leistungserfassungsschritt versäumen oder vor Beendigung des Leistungserfassungsschrittes die Teilnahme abrechnen, wird eine nicht ausreichende Leistung registriert. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Leistung ohne triftige Gründe nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der Lehrkraft unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen erforderlich. Erkennt die Lehrkraft die Gründe an, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt. Bei Studiengängen mit Belegpunktsystem gelten die eingesetzten Belegpunkte auch für den neuen Termin.

(3) Versucht ein/e Kandidat/in, das Ergebnis einer Leistungserfassung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt der entsprechende Leistungserfassungsschritt als

mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein/e Kandidat/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf eines Leistungserfassungsschrittes schwerwiegend stört, kann von der jeweiligen Lehrkraft oder der/dem Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme an dem aktuellen Leistungserfassungsschritt ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der betreffende Leistungserfassungsschritt mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 16 Schlüsselqualifikationen

(1) Für die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist im Bachelorstudiengang ein Umfang von 30 Leistungspunkten vorgesehen.

(2) Die Lehrveranstaltungen zur Vermittlung von Schlüsselqualifikationen müssen folgenden Bereichen zugeordnet werden können:

1. Internationale und interkulturelle Kompetenzen
2. Sprache und Medien
3. Computer und Präsentationstechniken
4. Recht und Wirtschaft
5. Allgemeinbildende Inhalte zur Natur, Kultur und Gesellschaft

(3) Die Module sind von den Studierenden frei wählbar.

(4) Im Rahmen eines Auslandsstudiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können auf die Schlüsselqualifikationen angerechnet werden.

§ 17 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Bachelorstudiengang abgeschlossen wird. Sie wird im letzten Semester im Erstfach geschrieben und soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Die Bachelorarbeit wird von einer der vom Prüfungsausschuss dazu bestellten Prüferinnen und Prüfer aufgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin oder des Themenstellers sowie für die Themenerteilung hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Dies begründet keinen Rechtsanspruch.

(3) Die Bestätigung des Themas erfolgt über das Prüfungsamt, wo der Zeitpunkt der Ausgabe aktenkundig gemacht wird.

(4) Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen und wird mit 10 Leistungspunkten bewertet. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind entsprechend zu begrenzen. Das Thema

kann nur einmal und innerhalb von vier Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Arbeit gilt mit der Abgabe beim Prüfungsamt oder bei der Poststelle der Universität vor Ablauf der Bearbeitungsfrist als fristgerecht beendet.

(5) Versäumt die/der Kandidat/in die Abgabefrist schuldhaft, so gilt die Arbeit als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Liegt ein wichtiger Grund für das Versäumen der Frist vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Rücksprache mit der/dem Betreuer/in eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall entsprechend der Dauer der Krankschreibung, gewähren.

(6) Die Bachelorarbeit ist mit Maschine geschrieben und gebunden in drei Exemplaren vorzulegen. Sie ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Die Passagen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Die Arbeit soll in der Regel 40 Seiten DIN A4 nicht überschreiten. Am Schluss der Arbeit hat die/der Kandidat/in zu versichern, dass sie/er sie selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(7) Die Bachelorarbeit sollte von zwei Gutachtern/Gutachterinnen innerhalb von zwei Monaten bewertet werden. Die/der Prüfer/in, die/der das Thema der Abschlussarbeit gestellt hat, begutachtet die Arbeit schriftlich und begründet ihre/seine Benotung gemäß § 12. Die/der zweite Gutachter/in wird vom Prüfungsausschuss bestellt.

(8) Bei voneinander abweichender Benotung der beiden Gutachten von weniger als 2,0 Einheiten wird aus beiden Noten ein arithmetisches Mittel gebildet. Beträgt die Differenz in der Benotung 2,0 oder mehr, kann vom Prüfungsausschuss ein/e weitere/r Gutachter/in bestellt werden. Die Note der Arbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten bestimmt.

(9) Bewertet eine/r der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, bestellt der Prüfungsausschuss ein/e weitere/r Gutachter/in. Die Arbeit wird als ausreichend oder besser bewertet, wenn mindestens zwei der Gutachter/innen die Arbeit als ausreichend oder besser bewertet haben. Auch in diesem Falle wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten bestimmt.

(10) Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertete Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden.

§ 18 Ungültigkeit der Graduierung

(1) Hat ein/e Kandidat/in in einem Leistungserfassungsprozess getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat nachträglich die betroffenen Leistungspunkte entziehen oder deren Noten entsprechend berichtigen. Dies kann die Annullierung der Graduierung zur Folge haben.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Leistungserfassungsprozess nicht erfüllt, ohne dass die/der Kandidat/in täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch die Vergabe der Leistungspunkte beseitigt. Hat die/der Kandidat/in die Teilnahme vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem jeweiligen Fakultätsrat über die Rücknahme des Zeugnisses.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Graduierungsurkunde einzuziehen, wenn die Graduierung auf Grund einer Täuschung zu Unrecht erfolgte.

(4) Die Bestimmungen über die Entziehung von akademischen Graden bleiben unberührt.

§ 19 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die für die Bewertung relevanten Unterlagen aus dem Leistungserfassungsprozess sind ein Jahr lang vom Lehrpersonal aufzubewahren. Danach können sie an die Studierenden ausgehändigt oder ausgesondert werden.

(2) Ein Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die auf ihre/seine Bachelorarbeit bezogenen Gutachten gewährt. Nach Ablauf von fünf Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens werden die Bachelorarbeiten ausgesondert.

§ 20 Archivierung von Abschlussarbeiten

Bachelorarbeiten, die mit „sehr gut“ oder besser bewertet wurden, werden in der Universitätsbibliothek archiviert, wenn die Kandidat/inn/en und Gutachter/innen dem nicht widersprechen. Diese Archivierung ist vorrangig in elektronischer Form vorzunehmen.

§ 21 Übergangsbestimmungen

Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelorstudengang Religionswissenschaft an der Universität Pots-

dam immatrikuliert werden. Die Fortgeltung der auf der Grundlage der bisherigen Ordnungen durchgeführten Prüfungen wird durch das In-Kraft-Treten dieser Ordnung nicht berührt. Wer sich bei In-Kraft-Treten dieser Ordnung in einem Studiengang der Universität Potsdam befindet, kann den Abschluss dieses Studiums längstens bis zum Ablauf des vierten Semesters über der Regelstudienzeit nach den bei der Aufnahme des Studiums geltenden Rechtsvorschriften ablegen; es kann jedoch auch die Anwendung der neuen Ordnung gewählt werden.

§ 22 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Die Studienordnung und die besonderen Prüfungsbestimmungen für das Magisternebenfach Religionswissenschaft im Magisterstudium an der Universität Potsdam vom 9. Februar 1995 (AmBek UP 2000 S. 108 und S. 112) und damit auch die Möglichkeit, einen entsprechenden Studienabschluss zu erwerben, treten dreizehn Semester nach der Veröffentlichung dieser Ordnung außer Kraft.

Anhang: MODULBESCHREIBUNGEN FÜR DEN BACHELOR RELIGIONSWISSENSCHAFT

Generelle Anmerkungen zu den Prüfungsmodalitäten

1. Eine *Klausur* umfasst in der Regel drei Zeitstunden.
2. Eine *mündliche Prüfung* sollte dreißig Minuten nicht unterschreiten.
3. Eine *Rezension bzw. ein Essay* sollten den Umfang von 5 Seiten nicht unterschreiten.
4. Eine *Hausarbeit innerhalb eines Seminars* sollte mindestens 15 Seiten umfassen.
5. Das *Testat* einer *regelmäßigen, aktiven Beteiligung* (vgl. § 10.3) kann aufgrund einer Bewertung der Mitarbeit (Seminar), einer Übersetzungsübung eines Tests, eines Kurzreferats, Essays, von Gruppenprüfungen o.Ä. erfolgen.

1. Einführung in die Religionswissenschaft

		Erstfach	Zweifach
Modul	Einführung in die Religionswissenschaft		
Veranstaltungstypen	Vorlesung und Seminar	4 SWS	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Für Studienanfänger. Die Teilnahme wird zu Beginn des Studiums empfohlen.		
Inhaltsbeschreibung	Die <i>Vorlesung</i> bietet eine Einführung in die Religionswissenschaft, über ihre Ziele und Aufgaben, Geschichte, Teildisziplinen und Methoden. Sie soll des Weiteren dazu dienen, die Religionswissenschaft gegenüber Nachbardisziplinen abzugrenzen. Das <i>Seminar</i> dient als ein erster Kontakt mit dem spezifischen Profil der Potsdamer Religionswissenschaft mit seiner Konzentration auf die drei Europa prägenden monotheistischen Religionen Judentum, Christentum und Islam. Es vermittelt einen Einblick in die Hebräische Bibel, auf die sich die genannten Religionen auf je ihre Weise beziehen.		
Qualifikation	[V] Die Studierenden lernen die Religionswissenschaft als eine akademische Disziplin kennen und werden befähigt, die nachfolgenden Lehrangebote in den methodischen und inhaltlichen Kontext der Gesamtwissenschaft einzuordnen. [S] Sie erwerben Grundtechniken der Erschließung und Auslegung religiöser Texte sowie bibelkundliche Kenntnisse.		
Prüfungsmodalitäten	Beide Veranstaltungen [Erstfach] bzw. die Bibelkunde [Zweifach] werden/wird mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.		
Leistungspunkte	Teilnahme an Vorlesung und Klausur [Erstfach] Teilnahme an der Vorlesung (Testat) [Zweifach] Teilnahme am Seminar mit Klausur/mdl. Prüfung	3 LP 4 LP	2 LP 4 LP
Summe der Leistungspunkte		7 LP	6 LP

2. Einführung in die Religionen

2.a Einführung in die Religionen: Judentum

		Erstfach	Zweifach
Modul	Einführung in die Religionen: Judentum		
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar und Übung	6 SWS	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Inhaltsbeschreibung	Das Modul „Einführung in die Religionen: Judentum“ vermittelt Kenntnisse über Grundlagen, Geschichte und die Praxis des Judentums. Die <i>Vorlesung</i> bietet einen Einblick in die jüdische Religionsgeschichte. Das <i>Seminar</i> vermittelt exemplarisch Kenntnisse der Spezifika der jüdischen Religion am Beispiel eines für sie grundlegenden Themas. Die <i>Übung</i> dient einem ersten Kontakt mit wichtigen Primärquellen und der Methodik ihrer Erschließung.		
Qualifikation	Das Modul vermittelt religionshistorische Grundlagenkenntnisse. Durch das Studium wichtiger religiöser Texte und anderer Dokumente wird der wissenschaftliche Umgang mit religiösen Primärquellen geübt. Das Seminar dient der Vertiefung der Grundlagen und der Vermittlung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung grundlegender Sachverhalte.		
Prüfungsmodalitäten	Die Vorlesung wird mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die Seminare aus den drei Modulen „Einführung in die Religionen“ werden in der Regel konsekutiv - das erste mit einem Essay, das zweite mit einem schriftlich ausgearbeiteten Referat und das dritte mit einer Hausarbeit - abgeschlossen.		
Leistungspunkte	Teilnahme an Vorlesung und Klausur Teilnahme am Seminar mit Essay/Referat/Hausarbeit Teilnahme an der Übung (Testat)	3 LP 4 LP 2 LP	3 LP 4 LP* 2 LP**
Summe der Leistungspunkte		9 LP	9 LP*/**

Zusatz zu Prüfungsmodalitäten:

- * Studierende im Zweifach schließen eines der drei Seminare im Bereich Einführung in die Religionen mit einem Essay/einer Rezension *oder* einem Referat ab und reichen für ein weiteres Seminar eine Hausarbeit ein.
- ** Studierende im Zweifach wählen zwischen der Übung „Texte und Quellen des Judentums“ und der Übung „Texte und Quellen des Christentums“.

2.b Einführung in die Religionen: Christentum

		Erstfach	Zweifach
Modul	Einführung in die Religionen: Christentum		
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar und Übung	6 SWS	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Inhaltsbeschreibung	Das Modul „Einführung in die Religionen: Christentum“ vermittelt Kenntnisse über Grundlagen, Geschichte und Praxis des Christentums. Die <i>Vorlesung</i> bietet einen Einblick in die christliche Religionsgeschichte. Das <i>Seminar</i> vermittelt exemplarisch Kenntnisse der Spezifika der christlichen Religion am Beispiel eines für sie grundlegenden Themas. Die <i>Übung</i> dient einem ersten Kontakt mit wichtigen Primärquellen und der Methodik ihrer Erschließung.		
Qualifikation	Das Modul vermittelt religionshistorische Grundlagenkenntnisse. Durch das Studium wichtiger religiöser Texte und anderer Dokumente wird der wissenschaftliche Umgang mit religiösen Primärquellen geübt. Das Seminar dient der Vertiefung der Grundlagen und der Vermittlung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung grundlegender Sachverhalte.		
Prüfungsmodalitäten	Die Vorlesung wird mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Die Seminare aus den drei Modulen „Einführung in die Religionen“ werden in der Regel konsekutiv - das erste mit einem Essay, das zweite mit einem schriftlich ausgearbeiteten Referat und das dritte mit einer Hausarbeit - abgeschlossen.		
Leistungspunkte	Teilnahme an Vorlesung und Klausur Teilnahme am Seminar mit Essay/Referat/Hausarbeit Teilnahme an der Übung (Testat)	3 LP 4 LP 2 LP	3 LP 4 LP* **
Summe der Leistungspunkte		9 LP	7 LP*/**

Zusatz zu Prüfungsmodalitäten:

- * Studierende im Zweifach schließen eines der drei Seminare im Bereich Einführung in die Religionen mit einem Essay/einer Rezension *oder* einem Referat ab und reichen für ein weiteres Seminar eine Hausarbeit ein.
- ** Studierende im Zweifach wählen zwischen der Übung „Texte und Quellen des Judentums“ und der Übung „Texte und Quellen des Christentums“.

2.c Einführung in die Religionen: Islam/weitere Religionen

		Erstfach	Zweifach
Modul	Einführung in die Religionen: Islam/weitere Religionen		
Veranstaltungstypen	Seminar und Übung	4 SWS	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Inhaltsbeschreibung	Das Modul „Einführung in die Religionen: Islam/weitere Religionen“ vermittelt Kenntnisse über Grundlagen, Geschichte und der ausgewählten Religion. Das <i>Seminar</i> vermittelt exemplarisch Kenntnisse der Spezifika der jeweiligen Religion am Beispiel eines für sie grundlegenden Themas. Die <i>Übung</i> dient einem ersten Kontakt mit wichtigen Primärquellen und der Methodik ihrer Erschließung.		
Qualifikation	Das Modul vermittelt religionshistorische Grundlagenkenntnisse. Durch das Studium wichtiger religiöser Texte und anderer Dokumente wird der wissenschaftliche Umgang mit religiösen Primärquellen geübt. Das Seminar dient der Vertiefung der Grundlagen und der Vermittlung von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie der mündlichen und schriftlichen Darstellung grundlegender Sachverhalte.		
Prüfungsmodalitäten	Die Seminare aus den drei Modulen „Einführung in die Religionen“ werden in der Regel konsekutiv - das erste mit einem Essay, das zweite mit einem schriftlich ausgearbeiteten Referat und das dritte mit einer Hausarbeit - abgeschlossen.		
Leistungspunkte	Teilnahme am Seminar mit Essay/Referat/Hausarbeit Teilnahme am Seminar (Testat) Teilnahme an der Übung (Testat)	4 LP	2 LP*
		2 LP	2 LP
Summe der Leistungspunkte		6 LP	4 LP*

Zusatz zu Prüfungsmodalitäten:

- * Studierende im Zweifach schließen eines der drei Seminare im Bereich Einführung in die Religionen mit einem Essay/einer Rezension **oder** einem Referat ab und reichen für ein weiteres Seminar eine Hausarbeit ein

3.a Sprachen I (Modernes Hebräisch)

		Erstfach	Zweifach
Modul	Sprachen I (Modernes Hebräisch)		
Veranstaltungstypen	Sprachkurs	6 SWS	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Für Studienanfänger. Die Teilnahme wird zu Beginn des Studiums empfohlen.		
Inhaltsbeschreibung	Der Sprachkurs vermittelt Grundkenntnisse in Lexik und Grammatik des modernen Hebräisch.		
Qualifikation	Die Studierenden erlernen die moderne hebräische Sprache so weit, dass sie sich am Ende des ersten Kurses aktiv längere Texte erarbeiten können. Besonderer Wert wird auf die Fähigkeit zur grammatischen Analyse der Verbformen gelegt.		
Prüfungsmodalitäten	Der Sprachkurs wird mit einer Klausur abgeschlossen, die zur Teilnahme am Kurs Biblisches Hebräisch berechtigt.		
Leistungspunkte	Teilnahme am Sprachkurs mit Klausur	7 LP	7 LP
Summe der Leistungspunkte		7 LP	7 LP

3.b Sprachen II (Biblisches Hebräisch oder Wahlpflichtsprache)

		Erstfach	Zweifach
Modul	Sprachen II (Biblisches Hebräisch/ Wahlpflichtsprache)		
Veranstaltungstypen	Sprachkurs	6 SWS	6 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Die Teilnahme setzt die erfolgreiche Teilnahme am Kurs Modernes Hebräisch im Modul Sprachen I voraus.		
Inhaltsbeschreibung	Das Modul Sprachen II hat das Erlernen des biblischen Hebräisch zum Gegenstand. Die Studierenden können auf Antrag beim Prüfungsausschuss Sprachkurse mindestens gleichen Umfangs (6 SWS) im klassischen oder Koiné-Griechisch oder Latein belegen. Diese müssen benotet sein.		
Qualifikation	Der Sprachkurs Biblisches Hebräisch befähigt zur eigenständigen Erarbeitung von mittelschweren Prosatexten der Hebräischen Bibel und wird mit dem Hebraicum abgeschlossen.		
Prüfungsmodalitäten	Der Sprachkurs wird mit dem Hebraicum beendet, das aus einer 4-stündigen Klausur (Übersetzung) und einer mündlichen Prüfung im Umfang von 20 Minuten besteht. Voraussetzung zur Teilnahme am Sprachkurs biblisches Hebräisch ist der erfolgreiche Abschluss des Sprachkurses Modernes Hebräisch. Biblisches Hebräisch kann durch Sprachkurse gleichen Umfangs mit anerkannten Abschlüssen in Griechisch oder Latein ersetzt werden. In jedem Fall muss im Rahmen des Studienganges eine für das Profil desselben relevante Sprache erlernt werden.		
Leistungspunkte	Teilnahme an Sprachen II mit Hebraicum bzw. Sprachprüfungen	10 LP	10 LP
Summe der Leistungspunkte		10 LP	10 LP

4. Religionstheorien

		Erstfach	Zweitfach
Modul	Religionstheorien		
Veranstaltungstypen	Vorlesung und Seminar	6 SWS	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Keine		
Inhaltsbeschreibung	<p>Der Gegenstand der Religion bereitet seiner Erforschung verschärfte Definitionsprobleme. Dem wird im Theoriemodul unter verschiedenen Aspekten entsprochen. In einer <i>Einführungsvorlesung</i> werden Geschichte und Exponenten der klassischen Religionswissenschaft behandelt.</p> <p>In einem <i>Seminar/einer Vorlesung</i> wird als Vergleichsfolie „Religion“ aus der Sicht der Religionssoziologie als soziales bzw. anthropologisches Phänomen und aus Sicht der Religionsphilosophie als ontologischer bzw. moralischer Begriff rekonstruiert.</p>		
Qualifikation	Die Studierenden erhalten Einblick in die historische Etablierung des Faches und seine Organisation heute; sie erwerben die Fähigkeit, Perspektivwechsel vorzunehmen und klassische Positionen des Fachs zu kontextualisieren.		
Prüfungsmodalitäten	<p>Im Erstfach werden Theorievorlesung und eine weitere Veranstaltung mit einer Klausur/ mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.</p> <p>Im Zweitfach wird nur die Theorievorlesung mit einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung abgeschlossen.</p>		
Leistungspunkte	<p>Vorlesung Religionstheorie mit Klausur 3 LP</p> <p>Vorlesung/Seminar Religionsphilosophie oder -soziologie (Testat) 2 LP</p> <p>Vorlesung/Seminar Religionssoziologie oder -philosophie mit einer Hausarbeit oder einer Klausur 4 LP</p>		
Summe der Leistungspunkte		9 LP	5 LP

5. Religionskomparatistik

		Erstfach	Zweifach
Modul	Religionskomparatistik		
Veranstaltungstypen	Seminar	4 SWS	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls sowie zwei weiterer Module aus „Einführung in die Religionen“ (II.a-c)		
Inhaltsbeschreibung	Das Modul untersucht die unterschiedlichen religiösen Vorstellungen und Ausdrucksformen in vergleichender Perspektive. Hierzu können Grundthemen wie Gott, Mensch, heilige Orte, Zeiten, Texte oder Rituale gerechnet werden.		
	Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, religionsvergleichende Methoden anzuwenden und auf deren Grundlage Gemeinsamkeiten und Unterschiede bei bestimmten Phänomenen hinsichtlich ihrer Funktion qualifiziert zu bewerten.		
Prüfungsmodalitäten	Die Studierenden schließen jeweils ein Seminar mit einer Hausarbeit ab.		
Leistungspunkte	Teilnahme am Seminar ohne Hausarbeit	2 LP	2 LP
	Teilnahme am Seminar mit Hausarbeit	4 LP	4 LP
Summe der Leistungspunkte		6 LP	6 LP

6. Grundfragen der Religionen

		Erstfach	Zweifach
Modul	Grundfragen		
Veranstaltungstypen	Vorlesung und Seminar	6 SWS	4 SWS
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls und mindestens zweier weiterer Module aus Einführung in die Religionen oder Religionstheorie		
Inhaltsbeschreibung	Betrachtet Modul IV Religionen vergleichend, so behandelt Modul V die Schwerpunkte, die sich Religionen selbst setzen und die das Proprium der jeweiligen Religion darstellen, wie z.B. Christologie im Christentum, Halacha für das Judentum, Scharia für den Islam. Hierbei kommen die unterschiedlichen Zugangsweisen zur Darstellung: dogmatische Lehrentwicklung, rabbinische Kommentierung, islamische Rechtsauslegung. Studierende vollziehen so die Eigenlogik von Religionen nach. Das Modul macht sichtbar, dass Religionen nicht einfach Anderes verehren, sondern anders verehren.		
Qualifikation	Die Studierenden sollen dazu befähigt werden, anhand spezifischer Themen die Binnenperspektive mindestens zweier Religionen kennen zu lernen.		
Prüfungsmodalitäten	Im Erstfach werden zwei Vorlesungen (wahlweise eine Vorlesung und ein Seminar) belegt; eine der Vorlesungen wird mit einer Klausur oder mündlicher Prüfung, das Seminar mit einer Hausarbeit abgeschlossen. Im Zweifach wird das Seminar mit einer Hausarbeit abgeschlossen.		
Leistungspunkte	Vorlesung und/oder Seminar mit Klausur [Erstfach]	3 LP	
	Vorlesung und/oder Seminar (Testat)	2 LP	2 LP
	Teilnahme am Seminar mit Hausarbeit	4 LP	4 LP
Summe der Leistungspunkte		9 LP	6 LP

7. Aufbaumodul

		Umfang im	
		Erstfach	Zweifach
Modul	Aufbaumodul		
	Wahlpflicht		
Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar, Kolloquium	6 SWS	
Teilnahmevoraussetzungen	Das Aufbaumodul steht am Ende des Bachelorstudiums und dient der Spezialisierung. Der erfolgreiche Abschluss der Module Fähigkeiten/Fertigkeiten, Religionskunde, Religionstheorie und Komparatistik wird vorausgesetzt.		
Inhaltsbeschreibung	Das Aufbaumodul bietet fortgeschrittenen Studierenden die Möglichkeit, sich auf einem der Hauptfelder der Religionswissenschaft, wie sie in den Modulen der Studienordnung zum Ausdruck kommen, zu spezialisieren. Zu diesem Zweck sollen eine <i>Vorlesung</i> , ein <i>Seminar</i> aus den Modulen Religionskunde, Komparatistik oder Religionstheorie ausgewählt werden. Außerdem wird ein <i>Kolloquium</i> zur Vorbereitung der Bachelorarbeit eingerichtet.		
Qualifikation	Das Spezialisierungsmodul dient der unmittelbaren Vorbereitung der Bachelorarbeit und somit dem Nachweis der Befähigung der Studierenden, sich auf einem ausgewählten Teilgebiet der Religionswissenschaft vertiefte Fähigkeiten und Kenntnisse zu erarbeiten.		
Prüfungsmodalitäten	Der erfolgreiche Abschluss des Moduls wird durch eine mündliche Prüfung dokumentiert.		
Leistungspunkte	Teilnahme an einer Vorlesung Teilnahme an einem Seminar Teilnahme am Kolloquium mit mündlicher Prüfung	2 LP 2 LP 4 LP	
Summe der Leistungspunkte		8 LP	

Bachelor-Studienverlaufsplan Religionswissenschaft

I. Erstfach

	Modul	Lehrveranstaltung	SWS	LP
1. Semester	Einführung Rel.-wiss.	PS/Ü Textlektüre: Heilige Schriften – die Bibel Mit Klausur/Essay/mündlicher Prüfung	2	4
	Einführung Religionen. [a/b]	V Religionsgeschichte (Judentum/Christentum) Mit Klausur/mündlicher Prüfung	2	3
	Sprachen	SK Hebräisch I mit Klausur	6	7
			10 SWS	14 LP
2. Semester	Einführung Rel.-wiss.	V Einführung in die Religionswissenschaft Mit Klausur/Essay/mündlicher Prüfung	2	3
	Einführung Religionen. [a/b]	S Einführung (Judentum/Christentum) Mit Hausarbeit	2	4
	Sprachen II	Hebräisch II	6	10
			10 SWS	17 LP
3. Semester	Einführung Religionen [a/b]	V Religionsgeschichte (Judentum/Christentum) Mit Klausur/mündlicher Prüfung	2	3
		S Einführung (Judentum/Christentum) Mit Hausarbeit	2	4
		Ü Texte und Quellen (Judentum)	2	2
		Ü Texte und Quellen (Christentum)	2	2
	Rel.-Theorie	V Einführung in die Religionstheorie Mit Klausur/mündlicher Prüfung	2	3
			10 SWS	14 LP
4. Semester	Einführung Religionen [c.]	S Einführung (weitere Religion) Hausarbeit	2	4
		Ü Texte und Quellen	2	2
	Religionstheorie	S Religionssoziologie/Philosophie Mit Hausarbeit	2	4
	Komparatistik	S Beziehungen der Religionen	2	2
	Grundfragen	V Zentrale Themen der Religionen Mit Klausur/mündlicher Prüfung	2	3
			10 SWS	15 LP
5. Semester	Religionstheorien	V/S Religionssoziologie/Religionsphilosophie	2	2
	Religionskomparatistik	S Thematische Strukturen Mit Hausarbeit	2	4
	Grundfragen	V Zentrale Themen	2	2
		S Zentrale Themen Mit Hausarbeit	2	4
	Aufbau.	V Religionen/Theorie/Komparatistik	2	2
			10 SWS	14 LP
6. Semester	Aufbau	S Religionen/Theorie/Komparatistik	2	2
		Kolloquium zur Vorbereitung auf die BA-Arbeit Mit mündlicher Prüfung	2	4

	Bachelor-Arbeit			10
			4 SWS	16 LP

Summe der SWS und LP			54 SWS	90 LP
-----------------------------	--	--	---------------	--------------

II. Zweitfach

	Modul	Lehrveranstaltung	SWS	LP
	Einführung Religionen [a/b]	V Religionsgeschichte (Judentum/Christentum) Mit Klausur/mündlicher Prüfung	2	3
	Sprachen	SK Hebräisch I mit Klausur	6	7
			8 SWS	10 LP

2. Semester	Einführung Rel.-wiss.	V Einführung in die Religionswissenschaft Mit Klausur/Essay/mündlicher Prüfung	2	3
	Einführung Religionen [a/b]	S Einführung (Judentum/Christentum)	2	2
	Sprachen II	Hebräisch II	6	10
			10 SWS	15 LP

3. Semester	Einführung Rel.wiss.	S/Ü Textlektüre: Heilige Schriften – die Bibel Mit Klausur/Essay/mündlicher Prüfung	2	4
	Einführung Religionen [a/b]	V Religionsgeschichte (Judentum/Christentum) Klausur/mündliche Prüfung	2	3
		S Einführung (Judentum/Christentum) Hausarbeit	2	4
		Ü Texte und Quellen (Judentum/Christentum)	2	2
	Rel.-Theorie	V Einführung in die Religionstheorie Klausur/mündliche Prüfung	2	3
			10 SWS	15 LP

4. Semester	Einführung Religionen [c.]	S Einführung (weitere Religion) Hausarbeit	2	4
		Ü Texte und Quellen	2	2
	Religionstheorie	S Religionssoziologie/Philosophie	2	2
	Komparatistik	S Beziehungen der Religionen Mit Hausarbeit	2	4
			8 SWS	12 LP

5. Semester	Religions-komparatistik	S Thematische Strukturen	2	2
	Grundfragen	V Zentrale Themen	2	2
		S Zentrale Themen Mit Hausarbeit	2	4
			6 SWS	8 LP

Summe der SWS und LP			42 SWS	60 LP
-----------------------------	--	--	---------------	--------------



Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER /ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

- 1.1 **Familienname:**
- 1.2 **Vorname:**
- 1.3 **Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland:**
- 1.4 **Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden:**

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

- 2.1 **Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)**
Bachelor of Art (B.A.)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt):

- 2.2 **Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation:**
Religionswissenschaft

- 2.3 **Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat:**
Universität Potsdam

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

- 2.4 **Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat:**
[s.o.]
Institut für Religionswissenschaft an der Universität Potsdam

Status (Typ / Trägerschaft)
Universität / Staatliche Einrichtung

- 2.5 **Im Unterricht / In der Prüfung verwendete Sprache(n):**
Deutsch, Englisch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

- 3.1 **Ebene der Qualifikation:**
- 3.2 **Dauer des Studiums (Regelstudienzeit):**
- 3.3 **Zugangsvoraussetzungen:**

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform:

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin:

I. Das Studium der Religionswissenschaft möchte die unterschiedlichen Religionen in ihrer Verschiedenheit als je eigene Welt- und Daseinsverständnisse einsichtig zu machen, indem ihre innere Symbolik und Logik nachvollzogen wird. Dieses Erfordernis ergibt sich aus der Einsicht, dass Religion einen eigenen Bereich darstellt, der durch außerreligiöse Modelle allein nicht adäquat erfasst werden kann.

II: Das Studium der Religionen als Leben und Denken bestimmendes System soll die Studierenden befähigen, mit den unterschiedlichen Aspekten der Religionen kritisch und konstruktiv umzugehen, um ihnen zu ermöglichen, das Phänomen Religion in verschiedenen Kontexten des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens zu beurteilen und die öffentliche Debatte über Religion kompetent anzuregen.

Hierzu erwerben die Studierenden religionswissenschaftliche Kenntnisse insbesondere von der Vielfalt des Judentums und des Christentums sowie von anderen Religionen. Diese Fähigkeiten und Kenntnisse sollen den Studierenden für verschiedene wissenschaftliche, Kultur-, Medien- und Erziehungsberufe eine bereichernde und vielfach unverzichtbare Qualifikation verschaffen.

Diese Aufgabe kann nur geleistet werden, wenn zuvor *eine* Religion gründlich untersucht wird und sich die Studierenden grundlegende Kenntnisse auf ihrem Gebiet erwerben. Nur wer eine Religion als seine Referenzgröße gründlich kennt und ihre Quellentexte zu lesen und zu deuten versteht, kann relevante religionswissenschaftliche Einsichten erlangen oder beurteilen. Das Studium der Religionswissenschaft an der Universität Potsdam legt den Schwerpunkt auf Judentum und Christentum. Daneben widmet sich die Religionswissenschaft insbesondere dem Islam. Religionsvergleichende und -soziologische Fragen werden im Rahmen der Systematischen Religionswissenschaft behandelt.

III. Das Bachelorstudium Religionswissenschaft wird in modularisierter Form angeboten. Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgerundete Lehreinheit, die aus Studienleistungen (z.B. Vorlesung, Praktikum, Selbststudium) und mindestens einer integrierten Prüfungsleistung besteht. Entsprechend dem dafür notwendigen Arbeitsaufwand werden Leistungspunkte ausgewiesen, die für die Absolvierung eines kompletten Moduls nach einer oder mehreren Leistungsprüfungen vergeben werden.

IV: Mit der Bachelorarbeit wird der Bachelorstudiengang Religionswissenschaft abgeschlossen. Sie dokumentiert, dass der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fach ihres oder seines Studiengangs mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Bachelorarbeit ist innerhalb eines Semesters fertig zu stellen und ist hinsichtlich des Themas, der Aufgabenstellung und dem Umfang der Arbeit entsprechend begrenzt.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang:

Siehe „Prüfungszeugnis“ für die Einzelheiten des Studiengangs und über die Art der Prüfungen (schriftlich oder mündlich) und das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten:

Generelles Notenschema siehe Abschnitt 8.6

4.5 Gesamtnote:

5. ANGABEN ZU STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien:

5.2 Beruflicher Status:

Das erfolgreich abgeschlossene Bachelorstudium der Religionswissenschaft berechtigt dazu, den Titel „Bachelor of Arts“ zu tragen. Dieses Studium ist ein berufsqualifizierender Abschluss und befähigt zur professionellen Arbeit in allen Bereichen, in denen die Religionswissenschaft oder vertiefte Kenntnisse von Religionen von Bedeutung sind.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben:

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben:

Über die Institution: www.meine-hochschule.de

Über den/die Studiengang/-gänge:

Für Informationen über das deutsche Hochschulsystem siehe auch Abschnitt 8.8

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades «QualiBez» vom ...

Prüfungszeugnis vom ...

Transcript vom ...

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des
Prüfungsausschusses

(Offizieller Stempel/Siegel)

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM: Deutschland

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat. Die Aufnahme dieser Information in die jeweilige Ordnung ist nicht erforderlich. Diese wird standardmäßig durch das Prüfungsamt ausgehängt.